



## **Durchführung der Qualifikationsverfahren (berufliche Grundbildungen und kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen) im Jahr 2021**

Am nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung vom 9. November 2020 haben sich Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam dafür ausgesprochen, dass die Qualifikationsverfahren 2021 grundsätzlich nach geltendem Recht durchgeführt werden sollen.

Die vom SBF mandatierte, verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Task Force «Perspektive Berufslehre» empfiehlt zur Durchführung der Qualifikationsverfahren (berufliche Grundbildungen und kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen) im Jahr 2021 die folgenden Grundsätze, Verfahren und Regelungen.

### **1 Grundsätze**

- 1.1 Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt entscheiden im Voraus in Form eines vorbehaltenen Entschlusses über die Grundsätze, das Verfahren und die allfälligen Abweichungen vom geltendem Recht bei der Durchführung der Qualifikationsverfahren 2021, falls die reguläre Durchführung aufgrund der pandemischen Situation nicht möglich ist.
- 1.2 Die Qualifikationsverfahren werden trotz Pandemie in allen Kantonen, wenn irgend möglich regulär durchgeführt. Die Kantone, Berufsfachschulen und die Trägerschaften der beruflichen Grundbildungen sind aufgerufen, alle möglichen organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, damit die Qualifikationsverfahren nach geltendem Recht durchgeführt werden können.
- 1.3 Allfällige Abweichungen vom geltenden Recht erfolgen einzig und allein, wenn die aufgrund der gesundheitlichen Lage getroffenen kantonalen oder nationalen Bestimmungen trotz allen möglichen organisatorischen Massnahmen die ordentliche Durchführung von Prüfungen nicht zulassen.
- 1.4 Die zeitweise Durchführung von Fernunterricht und damit einhergehende, vom schulischen Normalbetrieb abweichende pädagogisch-didaktische Rahmenbedingungen stellt keinen Anlass dar für einen Verzicht auf die Durchführung der Qualifikationsverfahren, respektive der schulischen Prüfungen.
- 1.5 Soweit aus Gründen von kantonal oder national auferlegten Bestimmungen während des Prüfungszeitraums von geltendem Recht abgewichen werden muss, sollen diese Abweichungen von den betroffenen Kantonen einheitlich angewendet werden, damit im Rahmen des Möglichen gleichwertige Lösungen bestehen. Für eine rechtsverbindliche Änderung der geltenden Vorgaben zu den Qualifikationsverfahren oder für befristete Abweichungen davon, müssen die Zuständigkeiten und die Regelungsstufe eingehalten werden.
- 1.6 Für die Durchführung der Qualifikationsverfahren sind die Kantone zuständig. Falls bei den schulischen Prüfungen in einem Kanton aus den oben genannten Gründen vom geltenden Recht abgewichen wird, informiert der Kanton vorgängig die Geschäftsstelle der SBBK. Sollte bei den praktischen Prüfungen in einem Kanton vom geltenden Recht abgewichen werden, so

nimmt der Kanton vorgängig mit der lokalen OdA und der nationalen Trägerschaft der beruflichen Grundbildung Kontakt auf. Falls vom geltenden Recht abgewichen wird, informiert der Kanton auch hier die Geschäftsstelle der SBBK vorgängig.

- 1.7 Die Zielgruppen der Repetentinnen und Repetenten wie auch die Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsganges werden bei allfälligen Abweichungen vom geltenden Recht mitgedacht, damit auch sie zu einem Abschluss gelangen.

## **2 Verfahren**

### **2.1 Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen**

*Schulische Prüfungen (Qualifikationsbereich Berufskennntnisse und Qualifikationsbereich Allgemeinbildung):* Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Durchführung der schulischen Prüfungen. Im Fall einer Abweichung im Sinne von Ziffer 3 nachstehend informiert sie vorgängig die Geschäftsstelle der SBBK.

*Praktische Prüfungen (Qualifikationsbereich Praktische Arbeit):* Die Trägerschaften der beruflichen Grundbildungen beantragen im Vorfeld der Durchführungen der praktischen Prüfungen, welche Abweichungen vom geltendem Recht für den Qualifikationsbereich Praktische Arbeit erforderlich sind, respektive als Rückfallposition erforderlich sein könnten (s. Ziff. 3).

### **2.2 Qualifikationsverfahren der kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen**

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Durchführung der kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen. Im Fall einer Abweichung im Sinne von Ziffer 3 nachstehend informiert sie vorgängig die Geschäftsstelle der SBBK.

## **3 Regelungen von allfälligen Abweichungen vom geltenden Recht**

### **3.1 Qualifikationsverfahren Berufliche Grundbildungen**

Die Zuständigkeit zur Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung liegt beim SBFI. Die Regelungen finden sich in den berufsspezifischen Bildungsverordnungen des SBFI. Die Zuständigkeit zur Änderung oder Regelung befristeter Abweichungen von diesen Bestimmungen liegt mithin beim SBFI.

*Schulische Prüfungen (Qualifikationsbereich Berufskennntnisse und Qualifikationsbereich Allgemeinbildung):* Soweit die pandemische Lage die Durchführung von Prüfungen aufgrund von kantonalen oder nationalen Bestimmungen nicht zulässt, erfolgt die Ermittlung der Noten in beiden Qualifikationsbereichen aufgrund der Semesterzeugnisnoten. Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung fliesst die Note der Vertiefungsarbeit mit ein.

*Praktische Prüfungen (Qualifikationsbereich Praktische Arbeit):* Die Prüfung in diesem Qualifikationsbereich erfolgt grundsätzlich nach geltendem Prüfungsrecht gemäss den Bildungsverordnungen. Pandemiebedingt kann sie alternativ nach den vom SBFI – in Absprache mit den Verbundpartnern – zu regelnden Abweichungen durchgeführt werden.

Die Abweichungen vom geltenden Prüfungsrecht sind vom SBFI in einer befristeten Verordnung, ggf. in mehreren befristeten, berufsspezifischen Verordnungen zu regeln.

### **3.2 Qualifikationsverfahren der kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen**

Die Zuständigkeit zur Regelung der Berufsmaturität liegt beim Bundesrat. Die Regelung findet sich in der Berufsmaturitätsverordnung. Die Zuständigkeit zur Änderung oder Regelung befristeter Abweichungen von diesen Bestimmungen liegt mithin beim Bundesrat.

- a. Soweit die pandemische Lage die Durchführung von Prüfungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zulässt, erfolgt die Ermittlung der Noten in den Fächern, die nicht geprüft werden können, aufgrund der entsprechenden Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach.

- b. Falls infolge der pandemischen Lage in einem Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden kann, erfolgt die Ermittlung der Note in dem betroffenen Fach zur Hälfte aufgrund der Erfahrungsnote und zur Hälfte aufgrund der Leistungen an der absolvierten schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- c. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche bei Ermittlung der Noten nach lit. a. bez. lit. b. die Berufsmaturität nicht bestanden haben, wird vom zuständigen Kanton Gelegenheit geboten, die nicht durchgeführten Prüfungen vor Beginn des Herbstsemesters 2021 der Fachhochschulen zu absolvieren; die Noten werden nach den ordentlichen Bestimmungen ermittelt.

Die Abweichungen vom geltenden Prüfungsrecht sind vom Bundesrat in einer befristeten Verordnung zu regeln.

Bern, 14. Januar 2021



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung